

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WA
Wo ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN:

- z. B. 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- WH WANDHÖHE
- FH FIRSHÖHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ↔ FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTGEBÄUDERICHTUNG (VERBINDLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN:

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT – GEWÄSSERRANDSTREIFEN

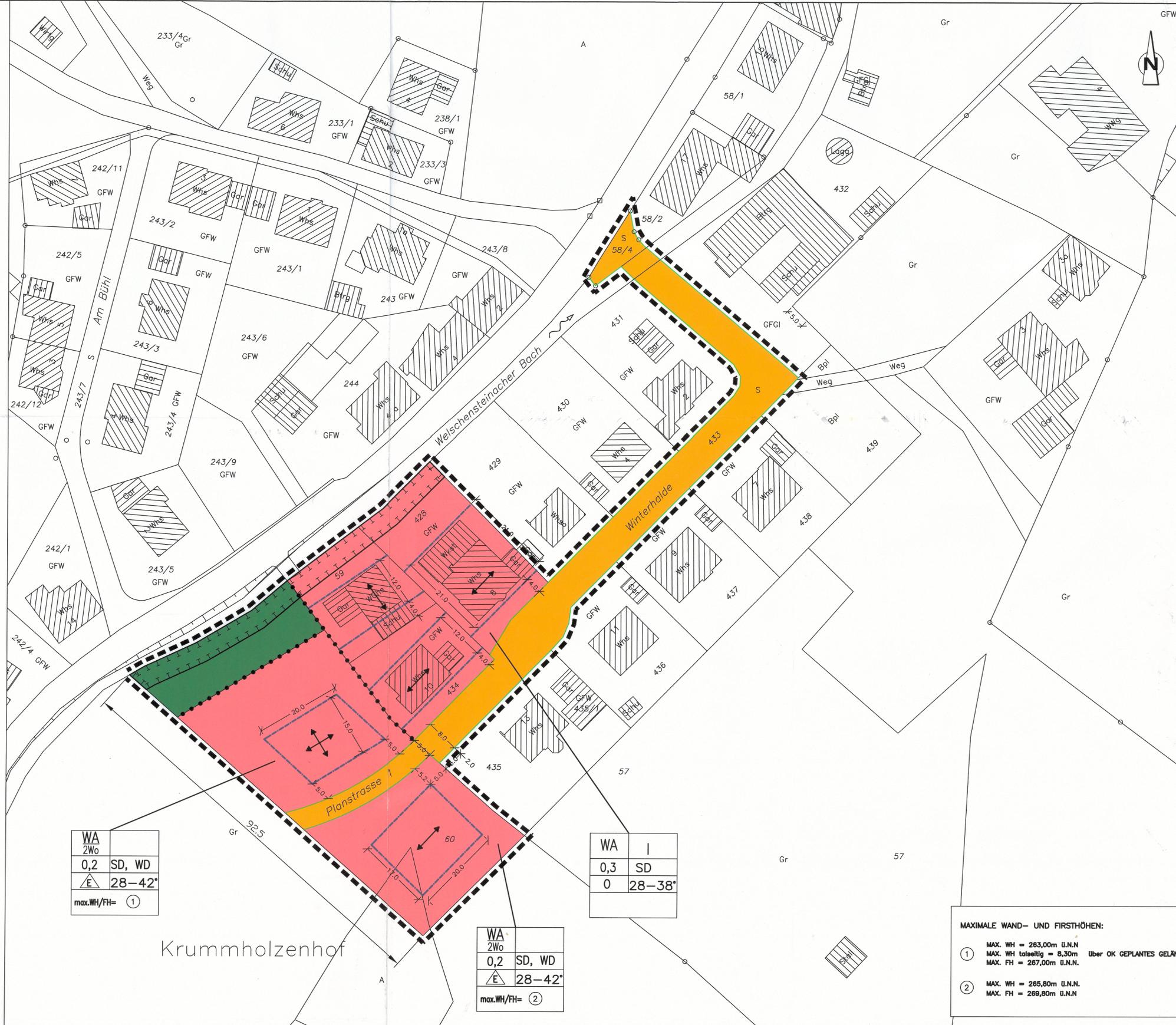
SONSTIGE PLANZEICHEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- SD SATTELDACH/GEGENEINANDER VERSETZTE PULTDÄCHER
- WD WALMDACH/KRÜPPELWALMDACH

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	MAX. ZAHL DER WO	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL
GRUNDFLÄCHENZAHL	DACHFORM	
BAUWEISE	DACHNEIGUNG	

MAXIMALE WAND- UND FIRSHÖHE



WA	2Wo	
0,2	SD, WD	
$\triangle E$	28-42°	
max.WH/FH= ①		

WA	I	
0,3	SD	
0	28-38°	

WA	2Wo	
0,2	SD, WD	
$\triangle E$	28-42°	
max.WH/FH= ②		

MAXIMALE WAND- UND FIRSHÖHEN:	
①	MAX. WH = 263,00m U.N.N. MAX. WH talseitig = 8,30m MAX. FH = 267,00m U.N.N.
②	MAX. WH = 265,80m U.N.N. MAX. FH = 269,80m U.N.N.

GEMEINDE STEINACH

Bebauungsplan "Untertal - Winterhalde"

in der Fassung der 7. Änderung

Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des BPL M. 1:500

Anlage: 3
Fertigung: 2

Fassung vom 2010-05-17 ST 6454

PLANFERTIGER
weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14 Telefon 0781 9265-0
77652 Offenburg Telefax 0781 9265-24
Projektplaner: *i.v. Pöck* P.H.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN durch Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 14.12.2009 nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB und Einleitung des Verfahrens ortsübliche Bekanntmachung der Änderung erfolgte am 22.01.2010

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT nach § 3 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung erfolgte am
Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am und durch Auslegung in der Zeit vom
Steinach, den Bürgermeister

FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom und Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
Steinach, den Bürgermeister

BILLIGUNG DES ENTWURFS UND BESCHLUSS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG durch den Gemeinderat in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 01.03.2010
Steinach, den Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG des Änderungsentwurfs einschließlich Begründung mit Umweltbericht nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.03.2010 bis 16.04.2010 mit Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen
ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 05.03.2010
Steinach, den Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 08.03.2010
Steinach, den Bürgermeister

BEHANDLUNG UND ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BESCHLUSS DER SATZUNG über die Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 GemO durch den Gemeinderat in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 17.05.2010
Steinach, den Bürgermeister

AUSFERTIGUNG
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses zeichnerischen Teils, die schriftlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Steinach übereinstimmen.
Steinach, den 28.05.2010
Bürgermeister
IN-KRAFT-TRETEN der Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB am 25. Juni 2010
Steinach, den 28.05.2010
Bürgermeister
Die Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften ist damit rechtsverbindlich.
Steinach, den 28.05.2010
Bürgermeister